

IX. Jahrgang

4. September 1909

No. 36

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Die neue Molkerei des A. C. V. in Basel.

Milchannahme mit Wage.

(Siehe den Artikel in Nr. 35 des „Schweiz. Konsumverein".)

Redaktion u. Administration: Basel Thiersteinerallee 14

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— per Jahr, Fr. 2.50 per 6 Monate ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 per Jahr.

Verlag: Verband schweizer. Konsumvereine

ch. H. B. M. Basel.

A. Wagen, Basel 1903.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Offene Stellen.

Gesucht in unser Lagerhaus Pratteln **1 junger, tüchtiger Magazinarbeiter** und **1 junge, tüchtige Packerin.**

Schriftliche Anmeldungen mit Zeugnisabschriften nimmt entgegen die **Verwaltungskommission des Verbands schweizerischer Konsumvereine, Basel, Thiersteinerallee 14.**

Angebot.

Kaufmann, 30 Jahre alt, gewandt in allen Bureauarbeiten, Korrespondenz und Buchhaltung, in deutscher, französischer und englischer Sprache perfekt, sucht passende Anstellung in Konsumgenossenschaft. Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. Gefl. Offerten unter Chiffre P. W. 151 an den Verband schweizerischer Konsumvereine Basel.

Junge, tüchtige Verkäuferin, bis jetzt nur in grösseren Konsumvereinen tätig, sucht gleichartige Stelle. Gute Zeugnisse stehen zu Diensten. Gefl. Offerten an den Verband schweizerischer Konsumvereine unter Chiffre R. G. 38.

Tochter, 25 Jahre alt, deutsch und französisch sprechend, wünscht bleibende Stelle in einem Konsumverein.

Gefl. Offerten sind unter Chiffre M. H. 50 an den Verband schweizerischer Konsumvereine zu richten.

Junger Kaufmann, anfangs der 20er Jahre, der seine Lehre in einem grössern Konsumverein der Schweiz absolvierte und zur Zeit in einem gleichen Geschäfte tätig ist, wünscht seine Stelle zu verändern. Offerten sind zu richten unter Chiffre R. R. 100 an den Verband schweizerischer Konsumvereine.



Inhalt der Nr. 18 der Hauptausgabe vom 4. Sept. 1909.

Rabattgeschichten (Schluß). — Eine Schrift, die jedermann lesen sollte. — Gegenseitige Hilfe. — Prophylaxis. — Ein Urteil über die Rabattmarken. — Die schweiz. Heimarbeit-Ausstellung. — Der schweiz. Gewerbeverein. — Rundschau. — Einfaches Los. — Aus Frauenkreisen. — Ueber das Trinken nach Obstgenuß und zum Essen überhaupt. — Vom Salat. — Briefkasten der Leserinnen. — Allerlei Nützliches. — Lustige Ecke.

Inhalt der Nr. 35 der Wochenausgabe vom 3. Sept. 1909.

Das Milchgeschäft des A. C. V. (Fortsetzung). — Ein Verbot der Abgabe von Rabattmarken in jeder Form. — Prophylaxis. — Umschau. — Aus den Behörden des A. C. V. — Briefkasten der Redaktion. — Feuilleton.

Schweiz. Konsum-Verein.
Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine.

IX. Jahrgang. Basel, den 4. September 1909. Nr. 36.

Ein siedelungsgenossenschaftliches Experiment.

(W.-Korr.)

Vor Kurzem ist im Verlag „Lebensreform" in Berlin ein Schriftchen erschienen, das den Titel trägt „Die Kolonie Heimgarten, Entstehungsgeschichte, Werdegang und Gründe für den Verfall". Diese Schrift, die Herrn Fr. Fellenberg-Egli, gegenwärtig Besitzer einer Naturheilanstalt am Zürichsee, zum Verfasser hat, verdient auch die Aufmerksamkeit der schweizerischen Konsumgenossenschafter, denn es wird darin das Schicksal einer Genossenschaft behandelt, die auch mehrere Jahre hindurch Mitglied des Verbandes schweiz. Konsumvereine gewesen ist, dann aber vor einigen Jahren, wie aus dem vorstehend verzeichneten Titel der erwähnten Broschüre schon ersichtlich ist, liquidieren mußte. Die Heimgarten-Genossenschaft beansprucht unser Interesse aber auch deshalb, weil sie einen Versuch darstellt, das Genossenschaftsideal in umfassenderem Maße als bei den gewöhnlichen Konsumvereinen zu realisieren. Den Gründern schwebte nicht nur vor, eine Anzahl von Familien zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensmitteln und anderen Gegenständen des Bedarfs zu vereinigen, sondern eine genossenschaftliche Siedelung zu schaffen, bei der sich die Familien auf in gemeinsamem Besitz befindlichen Boden ansiedeln und gemeinsam ihren Lebensunterhalt durch Obst- und Gemüsebau erarbeiten sollten. Zwei Prinzipien waren es namentlich, die in der Heimgarten-Kolonie realisiert werden sollten: das Prinzip des gemeinsamen Bodenbesitzes und das Prinzip einer naturgemäßen Lebensweise (Vegetarismus). Es wäre jedoch verfehlt anzunehmen, daß es den Gründern, als die wir in der Broschüre die Herren Fellenberg und Sponheimer kennen lernen, um eine Art kommunistische Kolonie zu tun gewesen sei. Grundlage der Organisation bildete vielmehr die einzelne Familie, die auf einem Stück Land angesiedelt und in den Stand gesetzt werden sollte, ihr eigenes Einfamilienhaus zu errichten, und deren Glieder sich auf dem ihnen zugewiesenen Boden durch ihre individuelle Arbeit die Mittel zu ihrer Existenz schaffen sollten.

Es ist von vornherein klar, daß die Verwirklichung dieser Pläne viel größere Schwierigkeiten in sich bergen mußte, als sie mit der Gründung eines Konsumvereins verbunden sind. Wenn es deshalb auch nicht Wunder nehmen kann, daß die Genossenschaft schließlich diesen Schwierigkeiten erliegen mußte, so bleibt ihr doch das Verdienst, gezeigt zu haben, daß derartige Gründungen unter gewissen sozialen Voraussetzungen durchaus im Bereich der Möglichkeit liegen. Die Schrift des Herrn Fellenberg läßt deutlich erkennen, daß die Kolonie nicht an ihren genossenschaftlichen Idealen, sondern daran zu Grunde gegangen ist, daß die sie bildenden Mitglieder auf die Dauer nicht nach genossenschaftlichen Prinzipien zu handeln vermochten.

Es verlohnt sich, die Geschichte der Kolonie an Hand der Fellenberg'schen Schrift in ihren Hauptzügen zu erzählen, wobei allerdings auf manche Vorgänge kein genügendes Licht geworfen werden kann, da die Schrift uns selbst hierbei in Stich läßt. Die Gründung der Kolonie geht zurück auf das Jahr 1892. Den Anstoß dazu gaben genossenschaftliche Experimente in den Vereinigten Staaten, von denen die beiden erwähnten Gründer Kenntnis bekommen hatten. Nach längerem Suchen wurde ein etwa 15 Hektar großes Bauerngut in der Nähe von Bülach als geeignet gefunden und angekauft. Es befand sich unweit der Bahnstation, hatte guten tiefgründigen Boden und war in einer hübschen Umgebung gelegen. Wir erfahren, daß für das Land pro Hektar 2500 Franken bezahlt wurden, sodaß das Objekt insgesamt etwa 40,000 Franken gekostet haben mag. Es befanden sich auf dem Gute zwei Bauernhäuser, die zunächst die wenigen Kolonisten mit ihren Familien aufnahmen.

Im Anfang herrschte große Begeisterung unter den Ansiedlern. Man teilte das Gut in Parzellen von je einer Hektar auf, die je einer Familie zugewiesen werden sollte. Es wurden Wege angelegt, ein umfassendes Bewässerungssystem eingeführt, das ermöglichte, das gesamte Gut zu berieseln. Tausende von gemeinschaftlich eingekauften Obstbäumen wurden gepflanzt, die in kurzer Zeit schon gute Erträge abwarfen. Wie in der Broschüre berichtet wird, stellte sich später heraus, daß die Parzellen im Grunde noch zu groß angenommen waren, da eine einzelne Familie nicht im Stande war, die für die Bewirtschaftung unter Spatenkultur erforderliche intensive Arbeit zu leisten. An Absatz der gezogenen Gemüse und Früchte fehlte es ebenfalls nicht. Das für den Ankauf des Gutes erforderliche Geld sowie die Kapitalien für die Amelioration und Einrichtung der Kolonie konnten ohne Schwierigkeiten beschafft werden.

Die Genossen waren von dem Resultate ihrer Bemühungen zunächst sehr befriedigt. Herr Fellenberg schreibt: „Die stille Umgebung ließ die Nerven erstarken und sich erholen und die Beschäftigung mit Garten- und Landarbeit ermöglichte eine Wiederherstellung aller Kräfte und Säfte des Körpers. Von keinem neugierigen Nachbarn geplagt, war es uns möglich, unserem Ideale naturgemäßer Lebensführung nahe zu kommen. Wir konnten in Hemd und Hose oder auch nur mit Badehose bekleidet im Freien arbeiten, ohne Einschränkung Sonnen- und Luftbäder nehmen und ohne Kosten eine fortgesetzte Kur nach naturgemäßen Grundsätzen machen, die der Städter sich nur unter großen Opfern an Zeit und Geldmitteln erlauben kann. Wir merkten die Segnungen, die von dem kräftigen Hauche der Erde ausgehen, die die Natur ringsum erfüllen und die den Menschen überhaupt erst zum Menschen machen. Sorgen waren uns vollständig fern, wir schwelgten in dem belebenden Genusse, ganz neue Verhältnisse zu schaffen und uns ein besseres, menschenwürdiges Dasein durch eigene Kraft und eigenes Können zu erwirken. Dabei fehlte uns

im Anfang durchaus nicht der brüderliche Sinn, der die Grundlage allen genossenschaftlichen Wirkens bilden muß; einer half dem anderen und jeder war darauf bedacht, das Wohl des Ganzen zu fördern. An manchem Sonntag Nachmittag haben wir in innigstem Verein uns an schönen Liedern und in eifrigem Gedankenaustausch erfreut."

Es dauerte jedoch nicht lange, daß sich auch in dieser Idylle die Keime der Zersetzung regten. Offensichtlich war man bei der Auswahl der Genossen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen. Es siedelten sich Leute in der Kolonie an, deren Charaktereigenschaften zu wünschen übrig ließen, die die harte Arbeit scheuten, welche die rationelle Bebauung ihrer Parzelle erforderte, und die es für bequemer fanden, vegetarische Pensionen aufzumachen. Die Pensionsinhaber suchten sich dann in der Folge die Pensionäre gegenseitig abzufangen, was Uneinigkeit erzeugte. Andere Kolonisten gaben nichts auf das Ideal des gemeinsamen Bodenbesitzes und strebten danach, ihren Besitz möglichst unabhängig von der Genossenschaft zu machen. Es kamen Streitigkeiten unter den Genossenschaftern hinzu über die besten Düngungsmethoden, während die einen als konsequente Vegetarier auf Mineraldüngung schworen, betonten andere die Notwendigkeit der Verwendung tierischen Düngers. Als ein Genossenschafter der Kolonie den Rücken kehrte, war die Genossenschaft genötigt, dessen Pensionshaus zu übernehmen, und sie machte den Fehler, sich die Liegenschaft viel zu teuer anrechnen zu lassen. Es mußte auf das Haus eine hohe Hypothek aufgenommen werden, die dann den Hauptgrund des schließlichen Zusammenbruches bildete. Einige Genossenschafter, die sich im Besitz größerer Geldmittel befanden, hatten es darauf abgesehen, die Kolonie zu sprengen und sich in den Besitz der wertvoll gewordenen Liegenschaft zu setzen. Bei den in der Kolonie ausgebrochenen Zwistigkeiten und bei dem gegenseitigen Mißtrauen, hatten sie leichtes Spiel. Die Genossenschaft geriet in Zahlungsschwierigkeiten und mußte schließlich den Konkurs anmelden. Bei der Versteigerung ging denn auch das „gemeinschaftliche Grundeigentum" wieder in kapitalistisches Privateigentum über. Bei einiger Geschicklichkeit der der Bodenreform zugetanen Kolonisten hätte sich allerdings nach der Schilderung des Herrn Fellenberg dieses Schicksal noch abwenden lassen, aber auch die Idealisten waren entmutigt worden und ließen die Dinge gehen, wie sie gehen wollten. „Die Geschichte des „Heimgartens", erklärte Herr Fellenberg, „hat bewiesen, daß in der Wirklichkeit meist nur der brutale Egoismus Herr und Meister ist". Diesem Egoismus hatten die ursprünglichen Kolonisten Konzessionen gemacht, indem sie den ursprünglichen Grundsatz des gemeinsamen Bodenbesitzes fallen ließen. Ferner gibt Herr Fellenberg dem Genossenschaftsprinzip selbst teilweise die Schuld an dem Zusammenbruch, indem er meint, daß es seine ausgesprochene Schwäche sei, ein energisches Durchgreifen der Leitung vielfach unmöglich zu machen. Es kann zugegeben werden, daß in solchen Verhältnissen eine feste Autorität viel Gutes schaffen kann, und mit Recht weist auch Herr Fellenberg selbst an einer Stelle seiner Broschüre darauf hin, daß der Kolonie eine Familie gefehlt habe, die durch ihr überragendes Ansehen und ihre Tüchtigkeit den übrigen Kolonisten ein Vorbild hätte sein können. Aber schließlich sind doch alle diese Erscheinungen letzten Ends auf den Umstand zurückzuführen, daß die Genossenschafter nicht diejenige geistige Reife und moralischen Qualifikationen besaßen, die zu einer genossenschaftlichen Gemeinschaft auf Grundlage des gemeinsamen Bodenbesitzes erforderlich sind.

Wenn es gestattet ist, aus den im „Heimgarten" gemachten Erfahrungen eine verallgemeinernde Schlußfolgerung zu ziehen, so ist es wohl die, daß die Zeit für die Schaffung genossenschaftlicher Gemeinwesen noch nicht gekommen ist. Ganz abgesehen davon, daß die Menschen nur in Ausnahmefällen bereit sein werden, zu einer völlig vegetarischen Ernährungsweise überzugehen, fehlt dem Durchschnittsmenschen die Schulung, die erforderlich ist, um mit seinem ganzen Leben in einer Genossenschaft aufzugehen. Der Individualismus liegt der gegenwärtig lebenden Generation so tief im Blut, daß gemeinwirtschaftliche Einrichtungen, die diesem Zug nicht genügend Rechnung tragen, von vornherein eine prekäre Existenz führen müssen. Nichts desto weniger sollte man über Bestrebungen wie die, welche wir bei der „Heimgarten-Kolonie" kennen gelernt haben, nicht ohne weiteres den Stab brechen. Es ist das Schicksal aller vorwärts strebenden sozialen Bewegungen, daß ihr Weg zunächst mit Mißerfolgen und Niederlagen gepflästert ist. Diese lassen sich jedoch in die Bedingungen zukünftiger Erfolge verwandeln, wenn aus ihnen die richtigen Lehren gezogen werden. Einige davon finden sich in dem lesenswerten Büchlein des Herrn Fellenberg und wir möchten deshalb seiner Schrift auch recht viel Leser in genossenschaftlichen Kreisen wünschen, umso mehr da der Preis der Schrift nur 50 Pfg. beträgt.

Das eidgenössische Lebensmittelpolizeigesetz.

(Fortsetzung.)

3, b. u. c. Margarine und andere feste Speisefette.

Der hohe Preis der Naturbutter war eigentlich die Ursache, daß die Margarinefabrikation aufkam.

Die Herstellung wurde so vervollkommnet, daß Laien oft nicht in der Lage waren, Margarine von Naturbutter zu unterscheiden, speziell wenn der Margarine ein kleiner Teil echte Butter beigemischt war. Auch die chemische Untersuchung bot oft Schwierigkeiten, indem nur durch komplizierte Prozeduren nachzuweisen war, ob ein Untersuchungsobjekt aus Naturbutter oder Margarine bestehe. Dieser Umstand wurde leider von gewissenlosen Händlern, oft unter Duldung oder Vorschubleistung seitens der Fabrikanten, — einzelne Fabrikanten bezeichneten auf den Frachtbriefen die Margarine als Butter — zur betrügerischen Täuschung des Publikums benützt, welche Handlungsweise mit Rücksicht auf den großen Preisunterschied zwischen Naturbutter und Margarine sehr einträglich war. Speziell im Hausierhandel wurden solche Betrügereien verübt; oft gaben sich solche Margarinehändler, mit der blauen Blouse des Landbewohners angetan, als Landwirte aus, um die Abnehmer besser täuschen zu können.

Um solche Betrügereien für die Zukunft zu verhüten, enthält die Lebensmittelverordnung ziemlich einschneidende Vorschriften: Wenn die Margarine vom Fabrikanten oder Verkäufer nicht ab Stock, sondern in „Formen", ähnlich wie dies mit der Tafelbutter der Fall ist, zum Verkauf gebracht wird, dürfen nur würfelartige Formen verwendet werden, außerdem müssen diese Stücke die deutliche Inschrift „Margarine" tragen; die Anbringung von Zeichen, welche zur Täuschung des Käufers führen könnte, wie z. B. das Bild einer Kuh, ist verboten.

Jede andere Bezeichnung als Margarine ist für diese Ware im gesamten Verkehr verboten, speziell solche, in denen das Wort Butter vorkommt. Früher war es oft üblich, für dieses Produkt die Bezeichnung Margarinebutter oder Kunstbutter zu verwenden.

In Inseraten, Fakturen und Frachtbriefen darf auch nur noch das Wort „Margarine" verwendet werden. Einzig dann, wenn eine Sendung neben Margarine noch andere Waren umfaßt, darf auf dem Frachtbrief eine generelle Warenbezeichnung, z. B. Fettwaren oder Kolonialwaren angebracht werden.

An diesen Vorschriften ist es jedoch nicht genug. Um jede Täuschung im Groß- wie im Kleinhandel auszuschließen, müssen die Gefäße und Umhüllungen, in denen Margarine in den Verkehr gebracht wird, an leicht sichtbarer Stelle in mindestens 2 cm hohen schwarzen Buchstaben auf hellem Grunde die deutliche und nicht verwischbare Aufschrift „Margarine" tragen.

Diese Vorschrift gilt also auch für die Verkaufslokale. Wird die Margarine in großen Gefäßen (Kisten und Fässern) in Verkehr gebracht, müssen die Buchstaben mindestens 5 cm hoch sein. Außerdem müssen ganze Gebinde und Kisten mit der Firma oder der Marke des Fabrikanten versehen sein. Wo das große Gefäß anfängt, sagt die Verordnung allerdings nicht; ein großer Blechkessel wird also vermutlich nur 2 cm hohe Buchstaben brauchen. Aber nicht nur die Standgefäße, sondern auch die Wände der Verkaufslokale müssen verkünden, daß Margarine verkauft werde: in allen Geschäftslokalen und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in denen Margarine verkauft oder feilgeboten wird, muß an leicht sichtbarer Stelle die Aufschrift „Verkauf von Margarine" angebracht sein.

Die Vorschrift, daß diese Aufschriften deutlich, nicht verwischbar und mindestens in 5 Zentimeter hohen schwarzen Buchstaben auf weißem Grund angebracht sein sollen, gilt für alle diese Plakate, denen wir noch oft bei den meisten Surrogaten begegnen werden; es sei dies, um Wiederholungen zu vermeiden, ein für allemal festgestellt: kleine Standgefäße 2 cm, große Gefäße und Plakate 5 cm hohe Buchstaben. Den Verbandsvereinen, die sowohl das normale Naturprodukt wie das plakatpflichtige Surrogat vermitteln, wäre vielleicht anzuraten, in gleicher Weise den Verkauf der Naturprodukte durch Plakate anzuzeigen, damit nicht der Anschein erweckt würde, als vermittle der Verbandsverein nur Surrogate.

Die Vorschrift betr. Anbringen dieser Plakate bezieht sich ihrem Sinne nach nur auf Kleinverkaufsstellen; dem Wortlaut der Vorschrift (Art. 41) nach könnte man allerdings auch annehmen, daß in den großen Geschäftskomptoirs, wo die Engrosverkäufe von Margarine tatsächlich, ohne daß solche Waren dort sich befinden, abgeschlossen werden, ebenfalls solche Plakate angebracht werden müßten.

Das Hausieren mit Margarine ist absolut verboten und die Kantone haben kein Recht hier Ausnahmen zu erlauben.

Als ein Ueberbleibsel der ursprünglich vorgeschlagenen Vorschrift, daß jemand, der mit Margarine handelt, nicht Butter verkaufen darf und umgekehrt, ist die Bestimmung zu bezeichnen, daß in den Räumen, in denen gewerbsmäßig Butter hergestellt wird, Margarine nicht hergestellt oder aufbewahrt werden darf. Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift muß geschlossen werden, daß es zuläßig ist, im gleichen Gebäude Butter und Margarine herzustellen, nur darf es nicht in den gleichen Räumen geschehen.

In Art. 44 sind dann zum Schlusse noch Vorschriften über die Fabrikation enthalten: wer Margarine gewerbsmäßig herstellen will, hat davon der kantonalen Gesundheitsbehörde Anzeige zu machen und sämtliche für diesen Betrieb bestimmte Räume anzugeben. Es muß in diesen Betrieben — wir nehmen an, im gleichen Lokal, nicht etwa an einer anderen Geschäftsniederlassung — ein Eingangsbuch über Art, Menge und Herkunft der Rohstoffe und ein Ausgangsbuch über Art, Menge und Empfänger der Ware, geführt werden. Diese Bücher müssen den Gesundheitsbehörden auf Verlangen zur Einsicht zugänglich gemacht werden; die Gesundheitsbehörden sind ferner verpflichtet, solche Betriebe von Zeit zu Zeit zu inspizieren und dabei auch das Rohmaterial, die Fabrikation, die Räumlichkeiten und die Geräte zu inspizieren.

Man sollte meinen, daß diese scharfen Vorschriften genügen sollten, um in Zukunft den betrügerischen Verkauf von Margarine als Butter zu verhindern; die Verordnung ist jedoch noch weiter gegangen: um ja Margarine sofort ohne schwierige chemische Untersuchung erkennen zu können, wird in Art. 38 vorgeschrieben, daß Margarine zur Erleichterung der Erkennbarkeit Sesamöl enthalten müsse und zwar mindestens 10 %. Diese Vorchrift, die allerdings den Untersuchungsorganen die Sache leicht macht, bedingt auf jeden Fall keine Verbesserung der Qualität der Margarine; sie bedeutet eher einen Bankrott der chemischen Wissenschaft und zeigt, daß die Lebensmittelverordnung uns nicht in allen Fällen bessere Nahrungsmittel verschafft, sondern in diesem Falle sogar eine Verschlechterung obligatorisch macht.

Die Vorschriften für die anderen festen Speisefette beruhen im großen und ganzen auf den gleichen Prinzipien, wie sie für Margarine aufgestellt sind: alle als Nahrungsmittel dienenden festen Fettwaren, die nicht unter den Begriff Butter oder Margarine fallen, müssen, sofern sie nicht gemischt sind, der Herkunft entsprechend bezeichnet werden (Schweinefett, Rindsfett, Kokosnußfett). Auch Fette, die bisher mit Phantasienamen in den Verkehr gebracht wurden (z. B. Palmin, Palmeol, Vegetalin ꝛc.) unterliegen dieser Vorschrift, und die Verwendung des Wortes Butter, die bisher üblich war (z. B. Kokosnußbutter), ist verboten.

Eine schutzzöllnerische oder agrarische Tendenz verrät die Vorschrift, daß überseeisches Schweinefett (also hauptsächlich amerikanisches) nur in Originalgefäßen mit Angabe der Firma des Lieferanten oder des Ursprungslandes eingeführt und weiter versendet werden darf. Wir nehmen an, daß unter Lieferant hier nicht jeder Zwischenhändler verstanden sei. Für den Kleinhandel gelten für dieses überseeische Fett die gleichen Vorschriften betreffend Bezeichnung der Gefässe wie für Margarine. In der Expertenkommission war sogar ein Antrag angenommen worden, nicht nur überseeisches, sondern jedes ausländische, also auch europäisches Schweinefett dem gleichen Deklarationszwang zu unterwerfen.

In Art. 47 ist vorgeschrieben, daß dasjenige Speisefett, das dem Schweinefett ähnlich ist, dessen Fettgehalt aber aus einer Mischung von zwei oder mehr Fettarten besteht, sowie Fettmischungen, die gelb gefärbt sind, aber die Eigenschaften der Margarine nicht besitzen, als Kochfett bezeichnet werden müssen. Im Entwurf der Expertenkommission war der Name Mischfett vorgeschlagen, und als negatives Kriterium vorgesehen, „welches der Butter nicht ähnlich ist"; schließlich wurde doch der Name „Kochfett" adoptiert.

Für das Kochfett, dessen Verkauf, Bezeichnung der Gefäße, Inserierung, Fakturierung, Bezeichnung auf den Frachtbriefen, Fabrikationskontrolle gelten die gleichen Bestimmungen wie für Margarine, also auch das Verbot, Konservierungsmittel oder chemikalische Zusätze zu machen, oder ranziges oder verdorbenes Kochfett zu verkaufen und das Hausierverbot.

Man könnte annehmen, daß die hier angeführten detaillierten Vorschriften über Speisefett derart deutlich redigiert seien, daß, abgesehen von den oben erwähnten zweifelhaften Fällen, Mißverständnisse ausgeschlossen seien. Dies ist nun aber nicht der Fall, wie unser Verband die Erfahrung machen mußte. Bekanntlich stellt der Verband in seiner Produktions-Abteilung in Pratteln seit geraumer Zeit ein qualitativ hervorragendes Speisefett her, das von anfang an, also schon vor dem 1. Juli 1909, unter dem Namen „Kochfett Union" in den Verkehr gebracht wurde. Vor dem Inkrafttreten des schweizerischen Lebensmittelgesetzes bestanden in verschiedenen Kantonen widersprechende Vorschriften über die Deklaration der Speisefette; die keinerlei Täuschung zulassende Bezeichnung „Kochfett" war jedoch überall zuläßig, sodaß solche für den Verband, der in allen Kantonen Abnehmer hat, die gegebene Deklaration war, trotzdem das unter diesem Namen verkaufte Produkt wertvoller war, als viele geringwertige Mischfette, die auch unter dem Namen „Kochfett" in den Handel gebracht wurden und werden. Die Verbandsverwaltung ging dabei von der Voraussetzung aus, daß die Käufer dieses Produktes, angesichts der guten Qualität desselben, an der Bezeichnung keinen Anstoß nehmen und auch einen etwas höheren Preis anlegen würden, als für die üblichen minderwertigen Kochfette. Das Produkt hat sich auch unter diesem Namen eingeführt und eingelebt, sodaß die Ver-

waltung keinen Anlaß hatte, mit dem Inkrafttreten der Lebensmittelverordnung eine andere Bezeichnung zu wählen.

Anderer Ansicht war jedoch der Verband schweizerischer Margarine-Fabrikanten, der uns im Juli des Jahres vorhielt, das von uns fabrizierte Speisefett sei Margarine und müsse demgemäß unter diesem Namen in den Verkehr gebracht werden. Er begründete dieses Begehren mit der Behauptung, aus Artikel 47 Alinea 1 und 2 der Verordnung gehe ganz deutlich hervor, daß als Kochfett nur die ganz billigen und geringen Fettmischungen, also die sogenannten Bündnerfette, deklariert werden müssen resp. dürfen, also Ware im Preise von Fr. 90 bis Fr. 130. Der Verband der Margarine-Fabrikanten erklärte, er nehme an, daß seine Mitteilung genüge, um die Verbandsverwaltung zur Einsicht zu bringen, daß die Aufschrift „Margarine“ auf allen Gebinden, welche bessere Qualitäten, die der reinen Butter in Farbe, Geruch, Geschmack und Konsistenz ähnliche Fettmischungen enthalten, angebracht werden müsse. Trotzdem der Verband der Margarine-Fabrikanten der Verwaltungskommission des V. S. K. mit dem Einschreiten der Behörden drohte, ließ sich die Verwaltung nicht einschüchtern, sondern beharrte auf dem Standpunkt, daß der Zweck einer Lebensmittelpolizei-Gesetzgebung nur der sein könne, die Käufer davor zu behüten, daß gesundheitsschädliche Lebensmittel in den Verkehr gebracht, oder daß in der Absicht der Uebervorteilung minderwertige Nahrungsmittel für vollwertige verkauft würden.

Diese Argumentation ist unseres Erachtens richtig. So wenig jemand gehindert werden kann, Naturbutter unter der Bezeichnung „Kochfett“ oder Naturwein unter der Bezeichnung „Kunstwein“ zu verkaufen, so wenig kann einem Warenvermittler verboten werden, ein hochwertiges Speisefett unter Bezeichnung „Kochfett“ zu verkaufen, da mit diesem Vorgehen eine Täuschung zu Ungunsten des Käufers weder bezweckt noch erreicht wird. Dieser Standpunkt kommt auch in der Lebensmittelverordnung an verschiedenen Orten zum Ausdruck. So ist z. B. in Art. 52 ausdrücklich für zulässig erklärt, daß das teure Olivenöl auch unter der neutralen Bezeichnung „Speiseöl“, die auch minderwertige Qualitäten umfaßt, verkauft werden darf.

Die von den schweizerischen Margarine-Fabrikanten in Aussicht gestellten amtlichen Schritte sind bis jetzt ausgeblieben. Immerhin wäre es interessant, festzustellen, ob die oben erwähnten Vorschriften der Lebensmittel-Verordnung wirklich amtlich so ausgelegt werden, daß ein teureres Produkt nicht unter Bezeichnung eines billigeren in den Verkehr gebracht werden darf.

Die Bestimmungen über:

3d. Speiseöle

geben zu keinen eingehenden Bemerkungen Veranlassung.

Speiseöle, die unter dem Namen einer bestimmten Frucht oder eines bestimmten Samens (z. B. als Olivenöl, Nußöl, Sesamöl) in den Verkehr gebracht werden, müssen ausschließlich aus dieser Frucht oder aus diesem Samen hergestellt sein; sie dürfen auch unter der neutralen Bezeichnung Speiseöl in den Verkehr gebracht werden. Phantasienamen dagegen sind verboten. Mischungen verschiedener Speiseöle müssen als Speiseöl bezeichnet werden.

Bekanntlich sind in diesem Artikel früher viele Fälschungen vorgekommen, indem der hohe Preis des Olivenöls gewissenlose Fabrikanten und Händler dazu verleitet hat, Sesamöl oder Mischungen von minderwertigen Oelen als Olivenöl zu verkaufen. Dem Schreiber dieses ist in seiner früheren Tätigkeit ein Fall vorgekommen, daß sogar einem Apotheker, der das Produkt zu medizinischen Zwecken verwenden mußte und den höchsten Preis für Olivenöl angelegt hatte, ein verfälschtes Oel geliefert wurde.

Von diesem Gesichtspunkt aus sind die oben erwähnten Vorschriften über Speiseöle wohl zu rechtfertigen. Art. 54 schreibt des ferneren vor, daß die Gefäße, in denen Speiseöle in den Verkehr gebracht werden, in der früher erwähnten Art Bezeichnungen tragen müssen. Während sonst die Anbringung von Aufschriften nur für Surrogate vorgeschrieben ist, wird hier ausnahmsweise der Deklarationszwang auch für die vollwertigen Oele aufgestellt.

Nicht nur die Gefäße, die Mischungen oder Surrogate enthalten, müssen eine Aufschrift tragen, sondern auch die, in denen Olivenöl, Nußöl, Sesamöl rc. in den Verkehr gebracht wird.

Für Inserate, Fakturen und Frachtbriefe gelten die früher erwähnten Bestimmungen, ebenso ist verboten, ranziges oder sonst verdorbenes Speiseöl in den Verkehr zu bringen.

4. Fleisch- und Fleischwaren.

Die Bestimmungen über den Verkehr mit Fleisch- und Fleischwaren sind nicht in diese Verordnung aufgenommen. Art. 56 enthält nur einen Verweis auf die spezielle Verordnung betreffend das Schlachten rc. Eine Besprechung dieser Vorschriften, die nach den bisherigen Erfahrungen wohl am meisten Veranlassung zur Kritik geben werden, kann deshalb hier noch nicht erfolgen. (Fortsetzung folgt.)



Volkswirtschaft.

In Nr. 417 des „Bund“ findet sich folgende Korrespondenz:

Die städtische Brotfabrik.

Budapest, 26. August.

„Seit gestern ist die Stadt Budapest um ein interessantes Experiment, eine wohltuende Institution und eine Sehenswürdigkeit reicher. Die abnorme und stets noch steigende Teuerung hat die hiesige Gemeindeverwaltung veranlaßt, eine **kommunale Brotfabrik** zu gründen, die gestern eröffnet worden ist. Die Anlage entspricht den modernsten Anforderungen; überall herrscht peinlichste Ordnung und Sauberkeit und bei der Erzeugung des Brotes wird die Hygiene nirgends aus dem Auge gelassen. Die Wände der Säle und Räume sind bis zu einer Höhe von zirka zwei Metern mit Fayence bekleidet, während der Fußboden aus Asphalt besteht. Die in der Fabrik beschäftigten Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit in dem mit allen nötigen Vorrichtungen versehenen Bade- und Waschzimmer ein Bad nehmen und sodann in der Garderobe ihre gewöhnlichen Kleider gegen die Arbeitskleider umtauschen. Erst dann dürfen sie an ihre Arbeit gehen. Uebrigens ist das Formen des Brotes die einzige Arbeit, die von Menschenhänden verrichtet wird. Die Bereitung des Teiges, das Kneten rc. wird durch Maschinen besorgt.

Die Bau- und Einrichtungskosten der Fabrik betragen 611,000 Kronen. Die Leistungsfähigkeit ist momentan auf die Erzeugung von 25,000 Kilogramm Brot pro Tag berechnet, doch wurde dafür gesorgt, daß die Anlage im Notfalle entsprechend erweitert werden kann. Die Anlage hat, wie ihr Direktor in der Eröffnungsrede bemerkte, die Aufgabe, in erster Linie das Bäckergewerbe in eine gesunde Richtung zu lenken und dadurch zu fördern. Freilich sind die Bäcker hiervon nicht entzückt. Sie haben die Konkurrenz der städtischen Unternehmung sehr gefürchtet und noch vor einigen Tagen mit einem Streik gedroht, wenn die Fabrik auch anderes als schwarzes Brot herstellen würde. Vorläufig ist aber nur die Erzeugung des Hausbrot geplant. Schon heute hat das Experiment der Stadt einen schönen Erfolg zu verzeichnen: Man hat seine Verschleißstelle fast gestürmt und **die Bäcker haben den Preis des Brotes — um 4 Heller per Kilogramm herabgesetzt.**“

Die öffentlichen Verwaltungsorgane unserer größern Schweizerstädte sind dank der Selbsthilfe der Konsumenten von der Aufgabe, der Bevölkerung billiges Brot zu verschaffen, entlastet. An Stelle der öffentlichen Verwaltung haben die Konsumgenossenschaften diese Aufgabe, die in

früheren Zeiten den staatlichen und städtischen Behörden viel zu tun gab, übernommen.

Man sollte meinen, daß die Behörden zum Dank für diese Entlastung den Konsumgenossenschaften jegliche Förderung angedeihen lassen würden; leider ist aber oft das Gegenteil der Fall.

Interessant ist übrigens, daß auch die staatliche Lebensmittelversorgung dem gleichen Widerstand begegnet wie die genossenschaftliche.

Schweiz. Zolltarif. Den „Basler Nachrichten" vom 31. August 1909 entnehmen wir folgende Mitteilung:

„Die sozialdemokratische Partei der Stadt Luzern befaßt sich gegenwärtig mit dem Gedanken, eine Initiative zu lancieren zu dem Zwecke, die Zölle auf diejenigen Lebensmittel, auf deren Import unser Land angewiesen ist, zu sistieren, da es heute als erwiesen gelten könne, daß der Zolltarif zum schönen Teil an der Verteuerung der Lebenslage der breiten Volksschichten schuld sei. Die Anregung soll an die schweizerische Parteileitung weitergeleitet werden."

Eine solche Initiative würde jedenfalls viele Unterschriften finden; ein kürzerer Weg wäre jedoch der, daß der Bundesrat von der in Abs. 3 des Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif enthaltenen Ermächtigung Gebrauch machen würde. Die erwähnte Bestimmung lautet folgendermaßen:

„Der Bundesrat kann unter außerordentlichen Umständen, namentlich im Falle der Teuerung der Lebensmittel, vorübergehend die ihm zweckmäßig erscheinenden Tarifermäßigungen vornehmen oder sonstige Erleichterungen gewähren."

Die deutsche Steuerreform und die Konsumvereine. Die „Arbeitsmarkt-Korrespondenz" berichtet, daß die infolge der deutschen Steuerreform eingetretenen Zoll- und Verbrauchssteuererhöhungen namentlich von der deutschen Arbeiterbevölkerung damit beantwortet würden, daß sie massenhaft den bereits bestehenden Konsumvereinen beitrete und an die Begründung neuer in kleineren Orten heranschreite, wo solche bisher noch nicht bestanden haben. Sie werde hiebei von der Ansicht geleitet, durch den Beitritt zu den Konsumvereinen oder durch Begründung neuer solcher Genossenschaften Ersparnisse beim Einkaufe der Haushaltsartikel machen zu können.

Aehnliche Erfahrungen haben wir in der Schweiz beim Inkrafttreten des neuen Zolltarifs gemacht und voraussichtlich wird die Durchführung des neuen Lebensmittelpolizeigesetzes, das z. B. in dem Verkehr mit Fleischwaren die Erhebung von Abgaben verlangt, die Binnenzöllen gleichen, in der nämlichen Richtung wirken.

Aus der Praxis.

Jahresberichte und Preislisten. Wir machen die Konsumvereinsverwaltungen auf ein ebenso zweckmäßiges wie äußerst sparsames und der Propaganda dienliches Mittel zur Veröffentlichung der Jahres- bezw. Geschäftsberichte und Preislisten aufmerksam, nämlich die Publikation derselben im „Genossenschaftlichen Volksblatt". Eine ganze Anzahl Vereine publizieren ihre Jahres- bezw. Geschäftsberichte und Preislisten auf der vierten Seite des „Genossenschaftlichen Volksblattes". Dadurch ersparen sie sich viel Geld und verbinden zudem eine sehr zweckmäßige Propaganda, indem die betr. Nummer jeweilen in einigen Hundert Exemplaren mehr gedruckt und an die Nichtmitglieder verteilt wird. Wie manche Hausfrau, wie viele Familien da auf die Vorteile des Konsumladens aufmerksam gemacht und zum Beitritt veranlaßt wurden, entzieht sich natürlich genaueren Berechnungen, indessen wissen wir, daß man damit bis dahin keine schlechten, sondern nur gute Erfahrungen gemacht hat.

Ein in Broschürenform gedruckter Jahresbericht kommt für einen kleinen Verein auf rund 50—60 Fr. zu stehen; bei größeren Vereinen geht es schon in die Hundert und mehr Franken. Bei der Publikation des Jahresberichtes im „Genossenschaftl. Volksblatt" haben größere Vereine, welche über eine ganze Seite verfügen, keine Auslagen und bei kleinen Vereinen beschränkt sich diese auf höchstens 14 Fr. — je nach Inanspruchnahme des Raumes und der Auflage. Dazu bietet diese Art der Publikation den Vorteil, daß sie jedes Mitglied per Post zugestellt erhält und damit zugleich eine wirksame Propaganda durch Zustellung an Nichtmitglieder gemacht werden kann. Eine ziemliche Anzahl Vereine publizieren ihre Jahresberichte angeblich der Kosten wegen gar nicht. Die Mitglieder kommen an die Generalversammlung und hören da die Vorlesung des Jahresberichtes an. Daß es da unmöglich ist, all' die Zahlen und Angaben im Kopfe zu behalten und darüber nachzudenken, ist zum vornherein begreiflich. Die Mitglieder können sich somit kein rechtes Bild über den Geschäftsgang und den Abschluß machen, was auch seine Konsequenzen hat. Es ist uns ein Fall bekannt, wo infolge des Mangels eines gedruckt vorliegenden Jahresberichtes nachträglich Mißverständnisse und sogar Verdächtigungen entstanden sind, die der Genossenschaft nicht zum Nutzen waren und den leitenden Personen viel Aerger und Verdruß brachten.

Wir möchten daher allen Vereinsverwaltungen den Wunsch ans Herz legen, die Jahresberichte im „Genossenschaftl. Volksblatt" (4. Seite) zu publizieren und diejenigen Vereine, welche das „Genossenschaftl. Volksblatt" noch nicht für alle Mitglieder abonniert haben, sollten dieses im wohlverstandenen Interesse derselben tun. Auf diese Weise würde es auch ihnen ermöglicht, einen Jahresbericht zu veröffentlichen.

Mit der Publikation der Preisliste verhält es sich ähnlich wie mit dem Jahresberichte. Auch hierfür ist das „Genossenschaftl. Volksblatt" das zweckmäßigste und sparsamste Mittel, um dieselbe den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Verschiedenerorts konnte konstatiert werden, daß die auf der 4. Seite des „Genossenschaftlichen Volksblattes" publizierte Preisliste in der Küche angeschlagen ist, da geht sie nicht verloren und wird nicht verlegt oder zu gut versorgt, wie dies häufig mit Preislisten in Broschürenform geschieht.

Es gibt zwar Vereine, die mit der Publikation der Preisliste in Broschürenform einen gewissen Merkantilismus verbinden, indem sie von Lieferanten Reklame-Inserate aufnehmen, die etwas fett bezahlt werden müssen.

Wir halten dieses Vorgehen als nicht im Interesse eines Konsumvereins liegend, weil der Verein sich erstens dadurch verpflichtet und zweitens gegebenen Falls die Lösung des Verhältnisses zu einem Lieferanten nicht mit der wünschenswerten Promptheit geschehen kann.

Aus diesen Gründen ist die Publikation des Jahresberichtes sowie der Preisliste im „Genossenschaftl. Volksblatt" nicht nur zweckmäßiger, sondern auch vorteilhafter und sparsamer. Wenn man sparen will, so spare man doch, wo dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der Mitglieder geschehen kann. H.



Aus unserer Bewegung.

Geschäftsreisende und Konsumvereine. Wiederum haben acht Verbandsvereine beschlossen, keine Geschäftsreisenden mehr zu empfangen, nämlich:

46) A. C. V. Basel (Waren- und Schuhgeschäft).
47) Rupperswil.
48) Rheinfelden.
49) Novazzano.
50) Stäfa.
51) Schönbühl.
52) Ober-Winterthur.
53) Stans.

Letzterer Verein hat beschlossen, nur noch Reisende von Firmen zu empfangen, die Verbandslieferanten sind.

Aargau. (K.-Korr.) In Aarau fand am letzten Sonntag eine außerordentliche Generalversammlung des dortigen Konsumvereins zur Besprechung der Bäckereifrage statt. In recht animierter Diskussion wurde die Frage der Errichtung einer eigenen Bäckerei besprochen. Die Meinung war einstimmig, daß der Konsumverein Aarau eine eigene Bäckerei errichten soll, wenn auch in der Wahl der Mittel zur Finanzierung verschiedene Auffassungen zu Tage traten.

Angenommen wurde ein Antrag des Vorstandes, der die Errichtung einer eigenen Bäckerei befürwortet unter den Bedingungen, daß die Mittel hierzu von den Mitgliedern selbst aufgebracht, resp. dem Vorstand durch Obligationenzeichnung zur Verfügung gestellt werden. Im äußersten Notfalle soll dem Vorstand die Kompetenz gegeben werden, eine gewisse Summe des Nettoüberschusses als außerordentliche Dotation dem Baufonds zuzuwenden. Diese Schlußnahme stellt den Mitgliedern des Kosumvereins Aarau ein ehrendes Zeugnis aus. Es zeigt ferner, daß ein ausgesprochener genossenschaftlicher Geist im Konsumverein herrscht, der keine Opfer scheut, etwas Erreichbares in die Nähe zu ziehen.

Wenn auch richtig gesagt werden kann, daß der Konsumverein Aarau im Sturmschritt vorgeht, so will er in schnellerem Tempo nur das erlangen, was früher versäumt worden ist.

Arbon. (Korr.) Unsere 24. Generalversammlung, welche letzten Sonntag, den 28. August, im Hotel „Bär„ stattfand, war nur mäßig besucht. Die im Drucke veröffentlichten Berichte, Rechnungen und Vorschläge zur Verteilung des Ueberschusses (vergl. letzte Nummer des „Schweiz. Konsumverein)" wurden genehmigt. Die Wahlen in den Verwaltungsrat wurden im Sinne der Bestätigung der bisherigen Mitglieder erledigt; für den verstorbenen Herrn Briner wurde Herr Werkmeister Moser, langjähriges Mitglied der Rechnungsprüfungskommission, gewählt, und als Ersatz in die Prüfungskommission beliebte Herr Heuberger von Steinach.

Auf Antrag eines Mitgliedes wurde beschlossen, die für die Angestellten eingeführten Ferien auf alle im Taglohn stehenden Angestellten und Arbeiter auszudehnen. Um 11 Uhr wurde die ruhig verlaufene Versammlung geschlossen.

Basel. Die großen genossenschaftlichen Betriebe in Basel, sowohl diejenigen des A. C. V. wie des V. S. K., erhalten fortwährend Besuche von in- und ausländischen Genossenschaftern, sowohl von Einzelpersonen wie von ganzen Korporationen. Nachdem am 8.—10. August die Studienreise der Berliner Handelshochschule unter Führung von Herrn Prof. Dr. J. Fr. Schär dem genossenschaftlichen Basel einen Besuch abgestattet, bei welchem Anlasse die Herren Verwalter Jäggi und Dr. Niederhauser über die Organisation der beiden großen Genossenschaften orientierende Referate hielten, wird am 5. September der Vorstand des Verbandsvereines Biel mit dem Besuche der Heimarbeitsausstellung auch eine Besichtigung beider Genossenschaften verbinden und am 18./19. September werden unter Führung des Herrn Nast eine größere Anzahl französische Genossenschafter zum gleichen Zwecke in Basel eintreffen.

*** **Brugg.** Nicht um uns zu rühmen, sondern um den Verbandsvereinen und andern Konsumgenossenschaften, die noch außerhalb des Verbandes stehen, zu zeigen, welche Dienste ein starker Verband zu leisten vermag, wollen wir gleich an die Spitze dieser Besprechung des Jahresberichts der Konsumgenossenschaft Brugg die Worte setzen, welche die dortige Verwaltung dem V. S. K. widmet: „Unser Verhältnis zum V. S. K. war fortgesetzt ein gutes. Was die in diesem Verband organisierten Genossenschaften gegebenenfalls in diesem für eine Stütze haben, das konnten wir in der vergangenen Krisenzeit an uns selbst zur Genüge erfahren. Die Verbandsleitung war stets bemüht, uns guten Rat zu erteilen und uns in jeder Beziehung an die Hand zu gehen. Daß die Konsumgenossenschaft die Krise hat überstehen können, ist nicht zum mindesten das Verdienst des genannten Verbandes." Der Verbandsleitung hinwiederum gereicht es zur Genugtuung, aus der Berichterstattung zu ersehen, daß die Vereinsverwaltung entschiedenen Genossenschaftern anvertraut ist, die nach bewährten genossenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten gewillt sind. Die Sanierung und die seither erzielten Erfolge berechtigen zu der Hoffnung, daß unser Verbandsverein von nun ab in gesunden Bahnen wandle, blühe und gedeihe.

Die Mißwirtschaft der früheren Verwaltung verursachte ein vollgerütteltes Maß von Arbeit für die neuen Genossenschafts- und Aufsichtsräte, Rechnungskommissionsmitglieder und die beiden Verwalter. Vor allem mußte die Aufsicht eine intensivere sein und durch mehrere Organe ausgeübt werden. Das führte zur Revision der Statuten und zum Erlaß von verschiedenen Reglementen, die schon längst hätten geschaffen werden sollen. Eine Bereinigung der Mitgliederliste ergab die Zahl 854 auf Ende Juli d. J. Der Totalumsatz stieg trotz Fahnenflucht einiger weniger Genossenschafter von Fr. 354,880 auf 377,600. Unverbrüchliches Zutrauen genießt namentlich die Bäckerei, die einen Umsatz von Fr. 72,548 verzeichnet und eine Ersparnis von Fr. 4,335 zeitigte. Es ist das kein „Gewinn", wie der Bericht sich irrtümlicherweise ausdrückt. Trotz konstantem Preisaufschlag des Mehles lieferte die Genossenschaft das schmackhafte Brot volle 5% billiger als die dortigen Privatbäckereien. Ebenso konnten die Milchpreise auf dem Platze darnieder gehalten werden.

Die Schlußbilanz gestaltet sich in runden Zahlen folgendermaßen: Warenvorräte (nach radikaler Säuberung) Fr. 41,400, Kassa- und Wertschriften Fr. 2300, Mobilien Fr. 8700, Liegenschaften Fr. 113,200, Hypotheken und Obligationen Fr. 87,300, verschiedene Guthaben Fr. 8700, Debitoren Fr. 12,500, fremde Kreditoren Fr. 12,200, V. S. K. Fr. 48,000, Kautionen Fr. 13,900, Anteilscheine Fr. 21,500, Sparkasse Fr. 3000, Reserven Fr. 1000, Betriebsüberschuß Fr. 2000. Die Rechnungskommission schreibt in ihrem Befund: „Im allgemeinen haben wir die Ueberzeugung erhalten, daß der gegenwärtige Geschäftsgang wieder ein geordneter und die Genossenschaft aus dem tiefen Moraste wieder in das richtige Fahrwasser eingetreten ist."

Nachdem das Schiffchen wieder flott gemacht wurde, hoffen auch wir, daß die Vortrefflichkeit der Genossenschaftsidee im Prophetenstädtchen Brugg nicht zu Schanden werde.

Heiden. Die ordentliche Generalversammlung des Konsumvereins Heiden, die am 15. August in der „Harmonie" abgehalten wurde, war zahlreich besucht. Protokoll und Jahresrechnung wurden einstimmig genehmigt. Der Umsatz ist von Fr. 91,000 auf Fr. 85,000 zurückgegangen, was dem schlechten Geschäftsgang und Verdienstausfall zuzuschreiben ist. Der Antrag 12% Rückvergütungen zu bezahlen, wurde freudig begrüßt und einstimmig zum Beschluß erhoben. Der Ueberschuß soll zur Bemalung der Gebäulichkeiten Verwendung finden. Im abgelaufenen Vereinsjahr sind dem Verein 25 neue Mitglieder beigetreten, ausgetreten infolge Wegzuges oder Todesfall 9 Mitglieder. Der Verein zählt heute 456 Mitglieder.

Der Jahresrechnung ist zu entnehmen, daß trotz dem Rückgang im Umsatz der Ueberschuß um Fr. 2500 zugenommen hat; er beträgt pro 1908/1909 Fr. 11,436.50, was darauf schließen läßt, daß die Mitglieder der Genossenschaft mehr auf hohe Rückvergütung als auf möglichst billige Kalkulation der Warenpreise Wert legen. Diese Erscheinung zeigt sich auch bei verschiedenen anderen Konsumvereinen in der Ostschweiz, die dadurch mehr den Charakter von Instituten zum zwangsweisen Sparen als zum Regulieren der Lebensmittelpreise erhalten.

Die Liegenschaft, welche mit Fr. 21,600 versichert ist, steht zu Fr. 22,500 zu Buch, in Wirklichkeit sind jedoch

Fr. 3900 daran abgeschrieben worden, welcher Betrag als Guthaben des Liegenschaftskontos in die Passiven aufgenommen ist. Das Warenlager ist mit Fr. 17,300 gewertet, das Mobiliar ist auf Fr. 1.— abgeschrieben. Die Mitglieder haben der Genossenschaft Fr. 7089.50 anvertraut und der Reservefond ist auf Fr. 6660.40 angewachsen.

Wenn wir einem Wunsche Ausdruck verleihen dürfen, ist es der, daß in zukünftigen Berichten etwas mehr Angaben über das innere Leben des Vereins gemacht werden.

*** **Lyß.** Musterhaft redigiert wie immer, unterbreitet die Konsumgenossenschaft Lyß ihren Mitgliedern den vierten Rechnungsbericht, umfassend den Zeitraum vom 1. Mai 1908 bis 30. April 1909. Aber nicht nur die Berichterstattung befriedigt in jeder Beziehung, sondern auch die in derselben enthaltene Botschaft von der Zunahme des genossenschaftlichen Geistes in Lyß. Der Umsatz weist eine Vermehrung von Fr. 9285 auf und beläuft sich pro 1908/09 auf rund 80,000. Die Mitgliederzahl stieg von 270 auf 285. Daß diese Mitgliedschaft opferwillig ist, bewies sie durch den einhelligen Beschluß, eine Liegenschaft zum Preise von Fr. 30,000 zu erwerben und im weiteren für Bauten Fr. 50,000 auszusetzen. Durch die Neubauten erhält der Verbandsverein u. a. geräumigere Lokale, in denen die Waren wohlgeordnet und übersichtlich untergebracht werden können.

Der Durchschnittsbezug pro Mitglied stieg von Fr. 260 auf Fr. 275. Vom Verband in Basel bezog der Verein Waren im Werte von Fr. 31,500.

Für die weiblichen Mitglieder veranstaltete die Vereinsverwaltung einen Näh- und Zuschneidekurs, an dem sich 36 Frauen und Töchter beteiligten. Diese Veranstaltung verdient lobend erwähnt zu werden, denn die Mitglieder bleiben so praktisch in lebendiger Wechselwirkung mit der Verwaltung und der Gesamtheit der Mitglieder. Solche praktische Kurse bergen ein Ferment der Eigenproduktion in sich, jedenfalls bedeuten sie wie die genossenschaftliche Warenvermittlung eine Ersparnis.

Steuern, Mietzinse und Besoldungen verursachten eine Zunahme des Unkostenkontos um zirka Fr. 570. Die Sparkassaeinlagen sind von Fr. 1000 auf Fr. 8300 gestiegen, ein Beweis des Zutrauens seitens der Mitglieder.

Den Betriebsüberschuß von Fr. 6250 beantragt der Vorstand wie folgt zu verteilen: Zuweisung an die Reserve- und Baufonds Fr. 1300, Rückvergütung an die Mitglieder Fr. 4951.

Bei der Bilanz erregt einzig Anstoß der Posten von Fr. 9395 Kontokorrent-Debitoren, der eine Konsumgenossenschaft stets wie ein Bleigewicht am Fortkommen hindert. Die Vorteile, welche die Fr. 8300 Spargelder der Genossenschaft bieten, werden sozusagen wieder aufgehoben durch die ausstehenden Fr. 9000 Debitoren!

In den Aktiven der Bilanz figurieren außerdem Fr. 2538 Kassa- und Wertschriften, Fr. 16,921 Warenvorräte, Fr. 2200 Immobilien (Kohlenschuppen) und Fr. 600 Mobilien. Außer den bereits genannten Sparkassaeinlagen bestehen die Passiven aus Fr. 9200 Anteilscheine und Fr. 7841 Reserve- und Baufonds.

Oberhofen. Unser Verbandsverein in Oberhofen hat die Einrichtung einer Sparkasse sowie die Anhandnahme der genossenschaftlichen Brotvermittlung beschlossen.

Winterthur. Ueber die in Nr. 35 des „Schweizer. Konsumverein" erwähnte Generalversammlung unseres Verbandsvereins in Winterthur berichtet der „Grütlianer":

„Wie vorauszusehen war, hat die gut besuchte außerordentliche Generalversammlung des Konsumvereins Winterthur und Umgebung nach einem ausführlichen Referat. Von Stadtrat Dr. Huber, Präsident der Genossenschaft, den Antrag des Verwaltungsrates (Ankauf des Schöntalareals um die Summe von Fr. 450,000) einmütig zugestimmt. Der Kaufsantritt findet am 1. Oktober dieses Jahres statt. In erster Linie wird nun das Milchgeschäft, das den Kunden per Automobil und Handwagen täglich über 4000 Liter Milch zuführt, in die untern Räume verlegt werden; Bäckerei und Weingeschäft werden folgen, sobald die nötigen Einrichtungen getroffen sind. So ist nun, was die Platzfrage anbelangt, für eine ungehinderte Entwicklung des genossenschaftlichen Geschäftes vorgesorgt. Auch die finanzielle Frage dürfte nach den Ausführungen des Vorsitzenden eine glückliche Lösung finden. Eine spätere Generation wird den jetzigen Genossenschaftern Dank wissen und anerkennen, daß letztere nicht an der Gegenwart hingen, sondern auch der Zukunft gerecht geworden sind.

Ueber die gleiche Versammlung berichtet eine uns zugegangene Korrespondenz.

Die Generalversammlung vom 28. August hat entsprechend dem Antrag des Verwaltungsrates beschlossen, das Areal der ehemaligen Bierbrauerei „Schöntal" käuflich zu übernehmen. Damit eröffnet sich unserer Genossenschaft ein weites Feld der Tätigkeit. Die Bahn für eine fortschrittliche Entwicklung ist frei und nun gilt es, den neuen Boden zu bebauen und den gewonnenen Spielraum auszunützen. Dazu ist die Mitarbeit aller Mitglieder notwendig. Die Verwaltung allein kann nichts erreichen, wenn ihr nicht die Mitglieder treu zur Seite stehen. Die erste Gelegenheit, ihren genossenschaftlichen Sinn zu betätigen, finden die Mitglieder schon jetzt bei der Finanzierung des abgeschlossenen Geschäftes. Im Einverständnis der Generalversammlung hat der Verwaltungsrat beschlossen, die für die zur Bezahlung und zur Instandstellung der vorhandenen Gebäulichkeiten und die nötigen Umbauten erforderlichen Mittel durch Ausgabe von Obligationen zu beschaffen. Er hofft, daß ihm ein großer Teil des nötigen Geldes von den eigenen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werde.

Die Versammlung war von 250 Genossenschaftern besucht und zeigte auch für den im Anschluß an den geschäftlichen Teil veranstalteten Lichtbildervortrag lebhaftes Interesse.
f.

Wallenstadt. (H.-Korr.) Der hiesige Lebensmittelverein hielt letzten Samstag seine 10. ordentliche Generalversammlung im Hotel zur „Sonne" ab. Es waren 110 Genossenschafter erschienen.

Protokoll, Berichte und Jahresrechnung wurden genehmigt und der Verwaltung Décharge erteilt. Nach Antrag der Verwaltung wird der Betriebsüberschuß folgendermaßen verteilt:

1.	In den Reservefonds	Fr. 1000.—
2.	In den Baufonds	„ 1510.—
3.	Als Rückvergütung (10 % des Bezugs)	„ 7385.76
4.	Als Saldo-Vortrag	„ 83.77
	Total	Fr. 9979.53

Durch die diesjährige Zuteilung wächst der Reservefonds auf Fr. 10,596 und der Baufonds auf Fr. 5000. Die Mitgliederzahl beträgt 259 und der Umsatz Fr. 98,855.32. An Steuern wurden im Berichtsjahre Fr. 1198.65 an Staat und Gemeinde abgeliefert. Das Warenlager weist einen Bestand von Fr. 18,190 auf. An dem Immobilien-Konto wurden 2 % abgeschrieben, und es beträgt dasselbe Fr. 31,360, denen Fr. 27,000 Hypotheken gegenüberstehen. An Wertschriften hat die Genossenschaft Fr. 3450 und im Konto-Korrent Fr. 7145.85 angelegt. Das Sparkassa-Konto erzeigt einen Bestand von Fr. 22,851.11.

Die Vereinsbehörden wurden in offener Abstimmung für eine neue Amtsdauer bestätigt und das Eintrittsgeld auf Fr. 3 belassen.

Der Antrag der Verwaltung betreffend Verwendung des mit heutigem Beschlusse auf Fr. 5000 angewachsenen Baufonds, als erste Anzahlung an den Hauskauf, wurde einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Ferner erhob die Versammlung einen gestellten Antrag zum Beschluß, wonach der Laden nicht nur an Sonntagen

um 12 Uhr, sondern auch an den allgemeinen Feiertagen, welche die hiesige Buntweberei und Stickerei feiert, zu schließen ist.

Zum Schlusse wurde vom Präsidium mitgeteilt, daß für allfällige Beschwerden im Verkaufslokal ein Briefeinwurf angebracht werde und somit jedes Mitglied Gelegenheit habe, allfällige Klagen oder Wünsche an die richtige Stelle zu leiten. Zur richtigen Belehrung über das Genossenschaftswesen wird das eifrige Studium des „Genossenschaftlichen Volksblattes" warm empfohlen und die Mitglieder zum treuen Zusammenhalten und Mitwirken aufgefordert, damit das begonnene Jahr neue Fortschritte zeitige.

Unsere Genossenschaft hat während ihrem 10-jährigen Bestande für Fr. 847,213.06 Waren umgesetzt und Fr. 60,471.36 Rückvergütungen ausbezahlt. Ferner hat sie einen Reservefonds von Fr. 10,596 und einen Baufonds von Fr. 5000 angesammelt. Die Mobilien stehen noch mit Fr. 1275 zu Buche. Dies alles sind Zahlen zum Nachdenken; ein jeder Genossenschafter möge seine Gedanken darüber selber machen. Wo wären diese Summen ohne Lebensmittelverein hingeflossen?



Genossenschaftsbewegung des Auslands.

England.

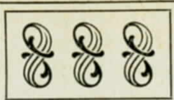
Ein weiblicher Ehrendoktor. Die berühmte Nationalökonomin und sozialpolitische Forscherin Beatrice Webb ist am 3. Juli l. J. zum Ehrendoktor der Universität Manchester ernannt worden. Professor Alexander hielt eine Ansprache zur Ehrung der neuen Doktorin, in welcher er auf ihre bedeutenden Werke auf dem Gebiete der Genossenschaftsbewegung und der Gewerksvereinsbewegung hinwies, sowie der Studien der letzten Jahre gedachte, die Beatrice Webb in Verbindung mit ihrem Gatten Mr. Sidney Webb den Fragen der lokalen Selbstverwaltung widmet.

Frankreich.

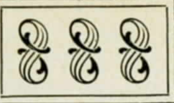
Eine neue Großeinkaufsgenossenschaft. Das unter dem Namen „Office coopératif" im Jahre 1900 ins Leben gerufene Auskunftsbureau für gemeinsame Einkäufe der im Verbande der allgemeinen (politisch neutralen) Konsumgenossenschaften Frankreichs organisierten Konsumentenorganisationen ist nun, wie wir der neuesten Nummer der „Union cooperative" entnehmen, in eine eigentliche Großeinkaufsgesellschaft nach dem Muster anderer Länder umgewandelt worden, nachdem das „Office" schon seit längerer Zeit aus seiner Rolle als bloßer Bestellungsvermittler herausgetreten war durch die Schaffung eines Einkaufsbureaus in Bordeaux und Errichtung einer Ablage in Sallanches (Freizone).

Zur Beschaffung der nötigen Geldmittel sind die Vereine verpflichtet, eine ihrer Mitgliederzahl entsprechende Anzahl Anteilscheine zu übernehmen. Außerdem werden auch an Private Anteilscheine ausgegeben.

Mit der Schaffung dieser neuen Großeinkaufsgesellschaft scheint nun die Hoffnung, es werde eine Einigung zwischen den allgemeinen und den sozialdemokratischen Vereinen und ihren Verbänden zu stande kommen, für die nächste Zukunft aufgegeben werden zu müssen. Immerhin ist ja die Zersplitterung im Großeinkauf der Konsumvereine Frankreichs noch nicht so fortgeschritten wie in der kleinen Schweiz, wo wir für rund 500 Konsumvereine drei Großeinkaufsverbände besitzen: einen allgemeinen, einen landwirtschaftlichen und einen katholischen.



Verbandsnachrichten.



Kreiskonferenzen. Nach der üblichen Sommerpause werden nun allmählich die Sitzungen unserer Kreiskonferenzen wieder aufgenommen werden. Bereits haben der 5., der 10. und der 20. Kreis solche Konferenzen in Aussicht genommen; ebenso sind von den Verbandsbehörden eine Anzahl interessanter Verhandlungsgegenstände aufgestellt worden. Voraussichtlich werden die Konferenzen folgendermaßen abgehalten werden:

Sonntag den 26. September, X. Kreis (Baden) in Koblenz
„ „ 3. Oktober V. „ (Steffisburg) in Thun
„ „ 10. „ XX. „ (Vevey) in Vevey.

In Aussicht genommen sind für diese Konferenzen folgende Verhandlungsgegenstände:

1) Eigenpackungen und Eigenproduktion (Referent Herr E. Schwarz, Mitglied der Verwaltungkommission), für alle drei Konferenzen.

2) Geschäftsreisende und Konsumvereine (Referent Herr Dr. O. Schär, Vize-Präsident der Verwaltungskommission), für die Konferenz in Koblenz.

3) Die genossenschaftliche Presse (Referent Herr M. Fallet, Verbandssekretär), für die Konferenz in Vevey.

* * *

Propaganda. Es naht wiederum die Herbst- und Winterzeit und damit die Saison der Lichtbildervorträge. Da sich diese von Jahr zu Jahr größerer Beliebtheit erfreuen, wird voraussichtlich diesen Herbst und Winter wieder eine große Zahl von Gesuchen um Ueberlassung von Referenten einlaufen. Deshalb dürfte es sich empfehlen, daß einzelne Vereine schon in den Monaten September und Oktober mit der Propaganda beginnen, damit möglichst allen Gesuchen entsprochen werden kann.

Gesuchen um Stellung von Referenten bitten wir jeweilen das Datum beizufügen, an welchem der Vortrag stattfinden soll, ebenso Angaben über das gewünschte Thema.

Gegenwärtig haben wir folgende Serien zusammengestellt:

Ein Spaziergang durch die genossenschaftliche Schweiz.
Der Verband schweiz. Konsumvereine.
Der Allgemeine Konsumverein in Basel.
Das Genossenschaftswesen in Großbritannien.
Genossenschaftliche Großeinkaufsorganisationen.
Die genossenschaftliche Brotproduktion.
Die Konsumvereine in Deutschland, Frankreich, Belgien und Italien.
Die Owenitischen und Fourieristischen Associationsbestrebungen (Das Familistère in Guise).

Auf Wunsch werden aber auch andere Themata aus der Genossenschaftsbewegung behandelt.

Die Vorträge sollten immer öffentlich sein. Je größer die Teilnehmerzahl, desto wirksamer wird der Anlaß. Es sollte deshalb jeweilen schon einige Zeit vor der Abhaltung des Vortrages die Propaganda eröffnet werden, und zwar tut man gut, nicht nur in den Genossenschaftsorganen, sondern auch in den Lokalblättern darauf hinzuweisen und Freunde wie Gegner der Bewegung zum Besuche einzuladen. Namentlich sollte man nie unterlassen, die Frauen und Töchter zum Besuche zu ermuntern.

Da die Referenten alles für die Vorführung der Lichtbilder nötige Material mit sich führen, können Vorträge auch in Lokalen veranstaltet werden, die nicht elektrisch beleuchtet sind.

Der Unterhalt und die Reisekosten der Referenten fallen zu Lasten des Verbandes, dagegen wird erwartet, daß der Apparat von dem betreffenden Verein franko zurück-, resp. weiterspediert werde.

Verantwortlich für die Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine. — Verantwortliche Redaktion: Dr. Oskar Schär.

KOCHFETT „UNION".

Aus freien Stücken hat uns unser Verbandsverein in Uzwil folgendes geschrieben:

„Zu wiederholten Malen lesen wir in Ihren Warenberichten Abhandlungen über den Artikel Kochfett, Marke „Union" (Eigenfabrikat des Verbands schweiz. Konsumvereine), aus denen wir vermuten, dass der Absatz noch nicht den gewünschten Erfolg aufweist. Wir sehen uns daher veranlasst, Ihnen zuhanden unserer Verbandsvereine die erfreuliche Mitteilung zu machen, dass ihre Produkte von unseren langjährigen Abnehmern als ausgezeichnet und tadellos befunden werden.

Wir möchten daher unseren Kollegen empfehlen, der Verbandsmarke „Union" den ersten Platz einzuräumen, mit prinzipiellem Ausschluss anderer Fabrikate, um so die Existenzfähigkeit des Eigenproduktes zu fördern. Nur dann wird es unserem Verbande möglich sein, auf dem Wege der Eigenproduktion mutig vorwärts zu schreiten."

Wir hoffen gerne, dass dieses beredte Zeugnis diejenigen Verbandsvereine, welche einen Versuch bis heute nicht gemacht haben, veranlassen wird, dies nachzuholen und damit zu unsern regelmässigen Abnehmern zu werden.

Herbst- und Wintersaison.

Die Vorbereitungen zum Einkauf von

Kartoffeln Rüebli Kohlen etc.

sind von vielen Vereinen schon getroffen worden und haben uns ihre Aufträge überschrieben. Wo dies noch nicht geschehen, ist es notwendig, dass die Vorbereitungen unverzüglich an die Hand genommen werden. In kleinen Vereinen geschieht dies am besten durch Auflegung von Bedarfslisten in den Ablagen, um das mutmassliche Quantum festzustellen. Es ist für die Vereine wie für den Verband von Vorteil, wenn wir die Aufträge frühzeitig erhalten.

Verband schweiz. Konsumvereine.

Verantwortlich für den Druck: G. Krebs in Basel.